

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesverwaltungsgericht — Auslegung von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311, S. 67) in der durch die Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 136, S. 34) geänderten Fassung — Definition des Arzneimittels — Erzeugnis, das einen Stoff enthält, der in hoher Dosierung therapeutisch wirksam ist, in niedriger Dosierung, wie der vom Hersteller empfohlenen, aber gesundheitsgefährdend sein kann — Weihrauchextrakt (Boswellia)

Tenor

Art. 1 Nr. 2 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der durch die Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass ein Erzeugnis, das einen Stoff enthält, der in einer bestimmten Dosierung eine physiologische Wirkung hat, kein Funktionsarzneimittel ist, wenn es in Anbetracht seiner Wirkstoffdosierung bei normalem Gebrauch gesundheitsgefährdend ist, ohne jedoch die menschlichen physiologischen Funktionen wiederherstellen, korrigieren oder beeinflussen zu können.

(¹) ABl. C 92 vom 12.4.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 14. Mai 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Padova, Italien) — Azienda Agricola Disarò Antonio/Cooperativa Milka 2000 Soc. coop. arl

(Rechtssache C-34/08) (¹)

(Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Milchquoten — Abgabe — Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 — Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik — Diskriminierungsverbot und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Festlegung der einzelstaatlichen Referenzmenge — Kriterien — Erheblichkeit des Kriteriums eines Mitgliedstaats mit defizitärer Produktion)

(2009/C 153/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale ordinario di Padova

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Azienda Agricola Disarò Antonio u. a.

Beklagte: Cooperativa Milka 2000 Soc. coop. arl

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Ordinario di Padova (Italien) — Auslegung und Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor (ABl. 270, S. 123) — Verordnung, die nicht die regelmäßige Anpassung der von der Abgabe befreiten Referenzmengen für jedes Land berücksichtigt und die Zusatzabgabe in gleicher Weise auf Überschusserzeuger und Erzeuger mit defizitärer Produktion anwendet — Unvereinbarkeit mit den Art. 5 EG, 32 EG, 33 EG und 34 EG

Tenor

1. Der Umstand, dass die Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor bei der Festlegung der einzelstaatlichen Referenzmenge eine defizitäre Produktion des betreffenden Mitgliedstaats nicht berücksichtigt, kann die Vereinbarkeit dieser Verordnung mit den Zielen u. a. des Art. 33 Abs. 1 Buchst. a und b EG nicht beeinträchtigen.
2. Die Prüfung der Verordnung Nr. 1788/2003 im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot hat nichts ergeben, was die Gültigkeit dieser Verordnung beeinträchtigen könnte.
3. Die Prüfung der Verordnung Nr. 1788/2003 im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat nichts ergeben, was die Gültigkeit dieser Verordnung beeinträchtigen könnte.

(¹) ABl. C 92 vom 12.4.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 30. April 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) — Vereinigtes Königreich) — The Queen, Christopher Mellor/Secretary of State for Communities and Local Government

(Rechtssache C-75/08) (¹)

(Richtlinie 85/337/EWG — Umweltverträglichkeitsprüfung — Pflicht zur Veröffentlichung der Begründung einer Entscheidung, ein Vorhaben nicht zu prüfen)

(2009/C 153/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Christopher Mellor, The Queen

Beklagte: Secretary of State for Communities and Local Government